



KERNSTADT

WEISSENBURGER STRASSE / AUF DER SCHLACHT

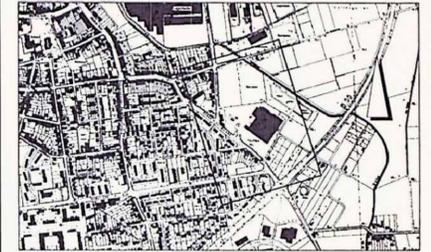
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern bewiesen.

Lippstadt, den 16.03.1993

L.S.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt, Flur 40



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000

A. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO - Sondergebiet "Lebensmittelmarkt" gemäß § 11 Abs. 3 BauGB

- Zulässig sind:
- Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken, Tabakerzeugnissen max. 2600 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren max. 700 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit Einrichtungsgegenständen (ohne elektrotechnische und Haushaltsgegenstände) z. B. Hausrat, Möbel, Bauartikel u.ä. max. 1100 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen, Haushaltsgeräten, Musikinstrumenten max. 700 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit Papierwaren, Druckereizugnissen, Büromaschinen max. 300 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen, medizinischen Artikeln, Reinigungsmitteln, Anstrichbedarf max. 750 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Zubehör und Reifen max. 1500 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck max. 50 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen max. 200 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln max. 700 qm Verkaufsfäche
 - Einzelhandel mit Campingartikeln, Gartensmöbeln max. 1000 qm Verkaufsfäche
 - Kassen- und Erschließungsbereich, ohne Sortimentsaufbereitung max. 600 qm Verkaufsfäche
 - Reinigung, Reisebüro u.ä. max. 300 qm Verkaufsfäche
 - Restaurant max. 300 qm Verkaufsfäche
- Die Gesamtverkaufsfäche darf maximal 10000 qm betragen
- b) Der Einzelhandel mit Kraft und Schmierstoffen (Tankstelle) sowie der Betrieb von Autowaschanlagen
- c) Büro- und Verwaltungsräume

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ** - Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ** - Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO
- GH** - Gebäudehöhe 90,00 m u. NN als Höchstmaß (einschließlich aller Nebenanlagen)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßengrenzungslinie
 - Gehweg
 - Radweg
 - Fahrbahn
 - Straßengrün mit Bäumen
 - kombinierter Fuß- und Radweg
 - Straßengrenzungslinie
 - Einflurbereich
- Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Parkanlage
- Sportplatz
- Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes

FÜHRUNG VON VERSORGSANLAGEN UND LEITUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- Gasleitung

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Innerhalb des umgrenzten Bereiches A ist wie folgt zu pflanzen:
 - Einreihige Baumbeimpflanzung
 - Baumabstand 10,0 m innerhalb der Reihe
 - Baumarten: Kopfweide, Salweide, Espe
- Innerhalb des umgrenzten Bereiches B ist wie folgt anzupflanzen:
 - Reihenabstand 1,0 m
 - Abstand der äußeren Reihen zur Flächenbegrenzung 3,0 m
 - Pflanzabstand innerhalb der Reihe 1,3 m
 - Baumabstand innerhalb der Reihe 10,0 m
 - Sträucher sind in Gruppen von 3 - 5 Stück je Art zu pflanzen
 - Bäume sind einzeln oder in Gruppen bis zu 3 Bäumen gleicher Art zu pflanzen
 - 5-reihige Bepflanzung
 - Pflanzenarten: Stieleiche, Hainbuche, Hasel, Weißdorn, Hundstreu, Schlehe, Bluthornweide

FESTSETZUNGEN ZUR STELLPLATZBEGRÜNUNG gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 4 BauO NW

- Für das Sondergebiet SO (Lebensmittelmarkt) wird festgesetzt, daß je angefangene 8 ebenerdige Stellplätze ein standortgerechter heimischer hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über der Bodenfläche fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10 qm vorzusehen.
- Die Begrünung ist so vorzunehmen, daß die Stellplatzflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche durch einen mindestens 2,00 m breiten mit Bäumen bepflanzten Grünstreifen eingefasst werden.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- vorhandene Bäume
- Böschung
- Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurden unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planungsauftrags (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 16.03.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 16.02.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 22.02.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.03.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 15.03.1993 hat in der Zeit vom 26.03.1993 bis 26.04.1993 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 18.03.1993 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 03.05.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 22.05.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplänenwurfes:

Baubezernent: gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

Planungsamt: gez. Wolfesen Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 22.02.1992 stattgefunden.

Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 22.02.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.03.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW S. 141), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der Sitzung am 03.05.1993 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 03.05.1993

gez. Klocke
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesetzt werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 22.05.1993 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 22.05.1993

gez. Klocke
Bürgermeister

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 16.03.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUß

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 15.03.1993 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 16.03.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW S. 141), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der Sitzung am 03.05.1993 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 03.05.1993

gez. Klocke
Bürgermeister

gez. Schneider
Ratsmitglied

gez. Vellmer
Schriftführer

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 22.05.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann



BEBAUUNGSPLAN NR. 137 WEISSENBURGER STRASSE / AUF DER SCHLACHT

TITELBLATT	PLAN - NUMMER 01.137 - 0	BLATT 1
DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN		